

## Altertumswissenschaftliches Kolleg Heidelberg

Jahresvorhaben 2011/12

Prof. Dr. phil. Andrea Jördens  
Papyrologie, Universität Heidelberg

Prof. Dr. iur. Christoph Schönberger  
Öffentliches Recht, Universität Konstanz

### *Einheit des Rechts und Vielheit der Rechte zwischen Rom und Brüssel*

#### *Antiker und gegenwärtiger Umgang mit Fremdheit in großräumigen Herrschaftsgebilden*

Zu den für das Verständnis antiker wie moderner Kulturen zentralen Grundphänomenen zählen die Vorstellungen von Recht und Unrecht. Das Prinzip der Einheitlichkeit des Rechts, das auf alle Einwohner eines Staates, Bürger wie Nichtbürger, unterschiedslos angewendet wird, ist dabei eine durchaus junge Errungenschaft, die dem westlich-aufgeklärten Menschen der Moderne lange Zeit allzu selbstverständlich erschien. Erst in jüngerer Zeit hat die Debatte um die abweichenden Rechtsvorstellungen muslimischer Bevölkerungskreise in Deutschland oder auch die vor allem in England, den Niederlanden, neuerdings auch Belgien geführte Diskussion um die mögliche rechtliche Anerkennung von Elementen der Schari'a die Aufmerksamkeit wieder verstärkt darauf gelenkt, dass es selbst innerhalb eines Staates durchaus unterschiedliche Auffassungen von Recht geben kann. Die Erfahrung einer schwierigen Koexistenz unterschiedlicher rechtlicher Leitvorstellungen prägt auch alltäglich das Miteinander von Staaten und Bürgern im Rahmen der Europäischen Union.

Für vormoderne Herrschaftsgebilde war die Existenz verschiedener Rechtskulturen nebeneinander eine Selbstverständlichkeit. Spätestens wenn eine Bevölkerungsgruppe ihr Herrschaftsgebiet über den ursprünglichen Siedlungsraum hinaus ausdehnte, kam sie in Berührung mit anderen, fremden Rechtskulturen, mit denen sie sich je nach Lage bald mehr, bald weniger auseinandersetzen hatte. Dabei war es nicht üblich, Vorgefundenes zu vernichten, um Eigenes zu oktroyieren, da dies den Rechtsfrieden nachhaltig beeinträchtigt hätte. Vielmehr herrschte ein stetes Spannungsverhältnis zwischen der Durchsetzung eigener Rechtsvorstellungen und der Hinnahme des Fremden, das durch die Bemühung um die Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens und die Akzeptanz von Herrschaft seine je spezifische Ausprägung erfuhr. Dieses Mit- und Gegeneinander konkurrierender Rechtsvorstellungen in einem aus verschiedenen Einheiten bestehenden Großraum verdient besonderes Interesse. Es ist nicht nur ein vormodernes, sondern auch ein gegenwärtiges Phänomen. Vor diesem Hintergrund will das Jahresprojekt die entsprechenden Erfahrungen im Römischen Reich und in der Europäischen Union einander gegenüberstellen.

Der Herrschaftsbereich des kaiserzeitlichen Imperium Romanum erstreckte sich vom Euphrat bis zur iberischen Halbinsel und von Britannien bis zum Roten Meer. Fast zwangsläufig hatten die von Rom entsandten Provinzstatthalter daher immer wieder mit Rechtsvorstel-

lungen zu tun, die nicht die ihren waren, ja teilweise ihren eigenen Prinzipien eklatant widersprachen. Zu fragen ist danach, ob und in welchen Fällen sich jeweils eigene römische Rechtsvorstellungen artikulierten und wie weit die Möglichkeit und der Wille zu ihrer Durchsetzung bestand. Die griechischen Papyri aus Ägypten können hierzu Wesentliches beitragen. Dies erlaubt tiefere Einsichten in vormoderne Konzepte von Herrschaft.

Auch in der heutigen Europäischen Union zeigen sich – in einer nicht imperialen, sondern föderativen Variante großflächiger Raumorganisation – vergleichbare Grundsatzprobleme einer Dialektik von Rechtsvereinheitlichung und Vielheit der Partikularrechte. Der fortschreitende Prozess der Rechtsvereinheitlichung stößt immer wieder auf die tiefe rechtskulturelle Verschiedenheit der Mitgliedstaaten und kann diese häufig nur in Form prekärer Amalgamierungen überlagern. Das wird besonders in der komplexen Gemengelage der jeweiligen Bürgerschaftsrechte deutlich. Nachmoderne Herrschaft scheint hier vormoderne Arrangements in gewandelter Form wiederaufzugreifen.

Der interdisziplinäre Dialog im Rahmen des Altertumswissenschaftlichen Kollegs Heidelberg und seiner Diskussionsforen kann nicht zuletzt zu einer Klärung der Frage beitragen, ob sich diese Perspektive auf die Dialektik von Einheit des Rechts und Vielheit der Rechte auch für andere Zeiten und Räume als fruchtbar erweisen kann.

Diese von den Projektpartnern in einer Reihe von Kooperationstreffen gemeinsam behandelte Fragestellung soll in zwei größeren Symposien weiter vertieft werden, die durch eine lose Folge kleinerer Kolloquien zu einzelnen Aktionsfeldern ergänzt und miteinander verklammert werden sollen. Das erste Symposium unter dem Titel *Herrschaftsetablierung im eroberten Raum und in freiwilligen Zusammenschlüssen* wird dem Verhältnis zwischen dem neuen politischen Gebilde und der Einwohnerschaft gewidmet sein. Erkundet werden soll insbesondere, ob sich bestimmte Aktionsfelder ermitteln lassen, die bevorzugt strukturellen Eingriffen ausgesetzt waren, da man hier einen besonders starken Regelungsbedarf empfand. Interesse gilt dabei nicht nur der Frage, welche Maßnahmen jeweils als erste zur Konsolidierung des neuen Regimes ergriffen wurden, sondern auch, wie sich diese Maßnahmen im einzelnen gestalteten. Dabei wird stets auch zu prüfen sein, ob und wie weit sich Parallelen oder eben signifikante Differenzen beobachten lassen, da sich in einem weiteren Schritt hieraus Rückschlüsse darauf ziehen lassen sollten, ob die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse – in welchem Ausmaß auch immer – allgemeinere Geltung beanspruchen können. Aus diesem Grund ist geplant, die in Rede stehende Untersuchung von vornherein auf breiterer Basis durchzuführen, ihren zeitlichen und räumlichen Rahmen also bewußt weiter zu fassen, vergleichbare Situationen – so etwa anderer antiker und neuzeitlicher Reiche, aber auch der mittelalterlichen Welt – in die Betrachtung miteinzubeziehen und so den Blickwinkel auf bisher vielleicht weniger berücksichtigte Phänomene hin auszudehnen. Zu denken wäre hier auch an Fälle, die sozusagen auf der Mitte zwischen Eroberung und freiwilligem Zusammenschluß stehen wie die Eroberung Siziliens durch die Staufer oder auch die Annektierung der bis dahin

englischen Normandie durch die französische Krone, in denen ein bereits anderweitig erworbener Besitzanspruch als zusätzlicher Legitimationsgrund für die Herrschaftsübernahme durch eine fremde Macht dient.

Aufbauend auf diesem als grundlegend gedachten Symposium, auf dem das Untersuchungsgebiet genauer abzustecken ist, gilt es in einer Reihe kleinerer Zusammenkünfte verschiedene, als besonders vielversprechend eingeschätzte Aktionsfelder näher in den Blick zu nehmen. Als exemplarisch seien etwa Themen wie Bürgerschaft, Gerichtswesen, Religion, Militär, Wirtschaft, aber auch Sprache, Bildung, Herrschaftsinszenierung, Symbole des politischen Raums genannt, für die ein solcher grundsätzlicher Regelungsbedarf vorstellbar erscheint; andere werden sich vermutlich im Verlauf des Jahresprojektes von selbst ergeben. Die Kolloquien werden sich jeweils eines dieser Themen vornehmen. Eröffnet mit dem halbstündigen Impulsreferat je eines altertumswissenschaftlichen und eines rechtswissenschaftlichen Fachvertreters, sollen die Kolloquien ein Forum bieten, in gemeinsamer interdisziplinärer Diskussion Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausarbeiten zu können.

Auf dem abschließenden zweiten Symposium sollen dann diejenigen Aktionsfelder in größerem Rahmen wiederaufgegriffen werden, die sich in den vergangenen Kolloquien für einen Vergleich als besonders fruchtbar erwiesen. Dies wird vermutungsweise vor allem für solche Aktionsfelder gelten, in denen entweder auffällige Parallelen oder aber wiederum keinerlei Übereinstimmungen zu beobachten sind. Wie schon bei dem ersten Symposium soll die Beziehung von Vertretern auch anderer Disziplinen den Blick für mögliche strukturelle Ähnlichkeiten oder gar Gesetzmäßigkeiten schärfen, die bei der Etablierung eines neuen Regimes als herrschaftssichernd eingesetzt werden und im weitesten Sinne dem Bereich des Rechtes zuzuordnen sind.

Ein besonders Augenmerk ist bei alledem den diversen Funktionen zu widmen, in denen Recht bei der Entstehung neuer Herrschaftsgebilde auftreten kann:

- konstitutiv, als Instrument der Machtausübung und -konsolidierung;
- präventiv, als Hilfsmittel zur Konfliktvermeidung;
- formativ, als Instrument zur Angleichung oder gar Vereinheitlichung.

### **Das altertumswissenschaftliche Teilvorhaben: Das Imperium Romanum**

Mit der Einnahme von Alexandria am 1. August 30 v. Chr. fand die 300jährige Herrschaft der makedonischen Dynastie der Ptolemäer über das Nilland ein Ende. Ägypten wurde als neue Provinz dem Römischen Reich eingegliedert, ein drei Legionen starkes Heer im Lande stationiert, die Verwaltung in die Hand eines römischen Statthalters gelegt. Auch intern gingen mit diesem Machtwechsel erhebliche Veränderungen einher. Daß all dies Folge einer militärischen Eroberung war, ist hier insofern von Belang, als es dem Sieger grundsätzlich freistand, mit dem eroberten Gebiet nach Belieben zu verfahren.

Von der danach vielleicht erwarteten raschen und grundlegenden Neuordnung der Verhältnisse kann jedoch nach allem, was wir sehen, nicht die Rede sein. Selbst auf fiskalischem

Gebiet wurde abgesehen von der offenbar umgehend erfolgten Einführung der Kopfsteuer wenig unternommen, nur daß die Naturalabgaben, namentlich das Steuergetreide, jetzt über Alexandria weiter nach Rom geleitet wurden. In der Administration wurden zwar die obersten Verwaltungsränge ausgetauscht und durch römische Amtsträger ritterlichen Ranges ersetzt, doch scheinen die lokalen Gewalten noch sehr lange in ihren früheren Kompetenzen belassen worden zu sein. Wie die Strukturen auf den unteren Ebenen im wesentlichen beibehalten wurden, blieb auch das Alltagsleben von gravierenderen Eingriffen verschont; dies galt ebenso für den gesamten Bereich der Rechtsbeziehungen zwischen Privaten wie auch für die weiterhin gewährte freie Religionsausübung.

Deutlicher gestalteten sich demgegenüber die Veränderungen im Gerichtswesen, wo es recht bald zur Abschaffung der einheimischen Gerichtshöfe und namentlich der Laokriten kam. Beibehalten blieb indessen das bisherige System der Beamtenkognition, nur daß die lokalen Instanzen als *iudices delegati* ihre jurisdiktionellen Kompetenzen nunmehr vom Statthalter als oberstem Richter bezogen. Die rege Inanspruchnahme auch seines Gerichts, ablesbar an der großen Zahl und bunten Vielfalt der an ihn gerichteten Petitionen, läßt zugleich eine hohe Akzeptanz der römischen Rechtsprechung erkennen. Entgegen modernen und zum Teil noch in neuerer Literatur ungeprüft vorausgesetzten Erwartungen ging dies jedoch keineswegs mit einer Anwendung des römischen Privat- und Strafrechts einher, vielmehr wurden die vorgefundenen Rechte und Rechtskreise durchweg respektiert. Dies verdient auch insofern Beachtung, als mit Ausnahme der *cives Romani* und der Bürger der drei, später vier griechischen Poleis jetzt alle Einwohner des Landes durchweg als Ägypter galten, die einer verbindlichen, mit der römischen etwa konkurrierenden Rechtsordnung entbehrten. Damit herrschte in der ägyptischen Chora auf rechtlichem Gebiet gleichsam ein Vakuum, das die neuen Herrscher beliebig zu füllen willens und imstande waren.

Ein systematisches Vorgehen auf diesem Aktionsfeld ist freilich nirgends zu erkennen. Weder ist Interesse an einer wie auch immer gearteten Vereinheitlichung nachzuweisen, noch suchten die Römer je gewaltsam eigene Rechtskonzepte durchzusetzen. So wirkten die bisher gebräuchlichen Rechtsformen, obwohl aller Wahrscheinlichkeit nach nie positiv bestätigt, faktisch im wesentlichen fort, dies teilweise sogar bis weit in die Spätantike hinein. Grundlegende Änderungen scheint nicht einmal die *Constitutio Antoniniana* gezeitigt zu haben, mit der Kaiser Caracalla allen freien Einwohnern des Römischen Reiches mit Ausnahme der immer noch rätselhaften Gruppe der sog. *dediticii* im Jahr 212 das römische Bürgerrecht verlieh. Vielmehr stand es den römischen Richtern frei, sich gegebenenfalls auch über ihnen vorliegende Rechtsgrundsätze hinwegzusetzen und punktuell korrigierend einzugreifen. Zu prüfen wird sein, wann etwa solche Korrekturen vorgenommen wurden und wie sich diese Praxis auf das Funktionieren und die Akzeptanz der Rechtsordnung und damit der römischen Fremdherrschaft im allgemeinen auswirkte.

Erhellend kann dabei auch der Blick auf die genannten anderen Aktionsfelder wirken. Dies gilt bereits für den Bereich der Religion, der stets besonderem Schutz unterstand. Eingriffe

erfolgten hier folglich noch zögerlicher als sonst, während man sich vielfach sogar um Integrationsmaßnahmen bemühte, angefangen von Pflege und Ausbau der Festkultur bis zur Aufnahme fremder Götter in das römische Pantheon. Zu solchen Zugeständnissen dürfte im Falle Ägyptens auch die Konzeption des kultischen Pharaos zählen, über die die neuen Herrscher in die religiöse und politische Vorstellungswelt der unterworfenen Bevölkerung eingebunden wurden. Weniger rücksichtsvoll verfuhr man hingegen mit den mächtigen Priesterschaften, im Fall der Tempel geradezu ein Staat im Staate, deren Einfluß und Vermögen früher und stärker als vieles andere, insofern auch nachhaltiger beschnitten worden zu sein scheint.

Ein ähnlich bedeutender Machtfaktor war zweifellos das Militär, dessen weiteres Schicksal nach dem Untergang des Lagidenreiches noch ungeklärt erscheint. Dies trifft auch und gerade auf die als Kleruchen im Lande angesiedelten Söldner griechischer oder kleinasiatischer Herkunft zu, deren Nachkommen immer noch die bedeutendsten Truppenteile stellten. Man wird annehmen dürfen, daß sie entweder ausgemustert oder aber in das römische Heer eingegliedert wurden; eine eigenständige Rolle ist jedenfalls nicht mehr zu erkennen. Die an ihrer Stelle in Ägypten stationierten römischen Einheiten waren jedenfalls anders als zuvor nicht mehr über das ganze Land verteilt, sondern an wenigen Standorten konzentriert und in Lagern zusammengefaßt. Ansiedlungen größeren Maßstabs fanden erst Jahrzehnte später wieder statt, die zudem auch nur noch Veteranen, aber keine Aktiven mehr betrafen. Das Bemühen, einerseits das römische Heer jederzeit einsatzbereit zu halten, andererseits jedoch allzu offene Provokationen zu vermeiden, ist unverkennbar und läßt erneut auf bestimmte Rechtsvorstellungen schließen.

Das Militär war zugleich der einzige Bereich, in welchem das von den neuen Herrschern gesprochene Latein die allgemein verbindliche Sprache war. Amtssprache war weiterhin das von der Oberschicht gesprochene Griechische, das beispielsweise auch allein für die Verbreitung kaiserlicher und statthalterlicher Verlautbarungen im Lande genutzt wurde; ebenso wenig griff man in das System der Umgangssprache(n) ein. Im Urkundswesen begann allerdings das Griechische zunehmend das einheimische Demotische zu verdrängen und sich gegen Ende des 1. Jhdts. n. Chr. als nuremehr einzige Urkundssprache durchzusetzen. Nur wenige Jahrzehnte später starb das Demotische als Schriftsprache endgültig aus, was zugleich das Ende der jahrtausendealten ägyptischen Schriftsysteme bedeutete. Trotz vieler Unklarheiten im Detail wird man hier noch zu fragen haben, wie weit dies eine zwangsläufige Entwicklung war, genauer welche Rolle möglicherweise die Römer durch ihr – indirektes oder vielleicht sogar doch direktes – Einwirken auf die Urkundssprachen spielten.

Die auffälligsten Veränderungen sind erstaunlicherweise jedoch in der Wirtschaft auszumachen, ohne daß militärische und fiskalische Zielsetzungen immer hiervon zu trennen wären. Die vielfältigen infrastrukturellen Maßnahmen trugen wesentlich dazu bei, daß die ägyptische Wirtschaft einen Aufschwung nahm, wie er erst wieder für das 19. Jhd. zu belegen ist. Förderung erfuhr vor allem der Agrarsektor, wie die Einführung neuer Bewässerungstechniken oder auch die steuerliche Begünstigung von Meliorationsarbeiten zeigt; zu verweisen wäre auch

auf den Straßenbau und die Erschließung der Steinbrüche in der Ostwüste oder die deutliche, schon von den Zeitgenossen wahrgenommene Belebung des Handels, wobei die Rolle der Zölle noch einmal besondere Erörterung verdient. Eine eigene Untersuchung wird endlich dem Umgang mit den für die ptolemäische Wirtschaft so typischen Monopolen zu widmen sein.

Überall wird dabei ein differenzierender Zugriff erkennbar, der für das rechtspolitische Vorgehen der Römer in einem fremden Raum insoweit charakteristisch ist. Die in dem Jahresprojekt geplante systematische Untersuchung all dieser und gegebenenfalls noch weiterer Aktionsfelder geht dabei über die auch schon in der Vergangenheit immer wieder erörterte Frage nach den Brüchen bzw. Kontinuitäten zwischen dem ptolemäischen und römischen Ägypten weit hinaus. Denn im Unterschied dazu sollen sich die Antworten nicht mehr allein auf die Verhältnisse innerhalb Ägyptens beschränken, um sich womöglich in einer bloßen Aufzählung der Phänomene zu erschöpfen, vielmehr gilt es die Erkenntnisse im größeren Kontext der Herrschaftsübernahme zu betrachten. Im interdisziplinären Dialog und unter Berücksichtigung der jeweils sehr unterschiedlichen spezifischen Quellenlage werden Indikatoren für die Akzeptanz und das Vertrauen in die Rechtsordnung zu ermitteln und zu diskutieren sein, die eine vergleichende Bewertung unter den sehr verschiedenen Bedingungen weit auseinander liegender Räume und Epochen ermöglichen, um daraus Thesen zur Akzeptanz von (Fremd-)Herrschaft und der Sicherung des Rechtsfriedens abzuleiten.

### **Das rechtswissenschaftliche Teilvorhaben**

Das rechtswissenschaftliche Teilvorhaben widmet sich der Frage, wie Recht als Herrschaftsmittel im freiwilligen Staatenzusammenschluss der Europäischen Union wirkt. Zentrales Erkenntnismittel ist dabei der Vergleich mit anderen großräumigen Herrschaftsgebilden wie dem Römischen Reich.

Dabei soll *in methodischer Hinsicht* näher untersucht werden, welche Voraussetzungen die Vergleichung zwischen antiken und gegenwärtigen Herrschaftsformen hat. Die noch bis in die erste Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts verbreitete Reflexion staatsrechtlicher Gegenwartsphänomene im Licht antiker Parallelen, die vor dem Hintergrund einer stark altsprachlich geprägten Bildungstradition eine gewisse Selbstverständlichkeit besaß, findet sich heute kaum noch. Zugleich erneuert sich indes unter dem Eindruck der Erfahrungen von Globalisierung und Europäisierung das Interesse an den Erkenntnismöglichkeiten der Verfassungsvergleichung. Diese wird aber meist rein präsentistisch gedacht und betrieben, als gewissermaßen räumliche Komparatistik mit anderen Verfassungsordnungen in der Gegenwart. Bereits diese rein gegenwartsbezogene Vergleichung stößt aber rasch auf die unabdingbare Notwendigkeit, fremde Verfassungsordnungen als Produkt der jeweiligen Verfassungsgeschichte zu verstehen, und öffnet sich damit zwangsläufig für die diachrone Dimension der Vergleichung. Diese Vergleichung bleibt freilich historisch-entwicklungsgeschichtlich, weil es ihr darum geht, die Gegenwart eines Verfassungssystems aus dessen Genese zu erklären. Anders liegen die Din-

ge, wenn gegenwärtige Phänomene in einen Strukturvergleich mit antiken Gebilden gebracht werden, ohne dass hierbei entwicklungsgeschichtliche Kontinuitätszusammenhänge vorliegen oder von Bedeutung sind. Hier bedeutet die antike Vergleichsdimension die Gewinnung einer zeitlich weit zurückliegenden Folie, bei der Fremdheit und Nähe gleichermaßen erkenntnisfördernd für die Analyse von Gegenwartszusammenhängen sein können. Die Wiedergewinnung der antiken Vergleichsdimension, wie sie in dem Jahresvorhaben zum Ausdruck kommt, bedeutet also in methodischer Perspektive die vertiefte Reflexion auf die Bedingungen und Möglichkeiten von struktureller Verfassungsvergleichung in der Zeit.

Der Vergleich mit dem Römischen Reich soll dabei aus rechtswissenschaftlicher Perspektive begrifflich-konzeptionelle Fragen klären helfen, die bei der *Erfassung überstaatlicher bzw. nichtstaatlicher Herrschaftsgebilde* auftreten. Die juristischen Kategorien für öffentliche Herrschaftsräume sind durch die Reduktion auf den Staatsbegriff in gefährlicher Weise verarmt. Das führt etwa dazu, dass beispielsweise das Bundesverfassungsgericht in seinem Grundsatzurteil zum Vertrag von Lissabon aus dem Jahr 2009 die Entwicklung der Europäischen Union nur mit der Frage erfassen kann, ob es sich „schon“ oder „noch nicht“ um einen Bundesstaat handelt. Die Diskussion bleibt so negativ auf den (Bundes-)Staatsbegriff fixiert und behilft sich dann meist mit der Verlegenheitsauskunft, es handele sich bei der Europäischen Union eben um ein Gebilde „*sui generis*“. Es kann aber sein, dass die negative Fixierung auf den Staatsbegriff die Analyse der Europäischen Union eher behindert als fördert. Denn dass die Europäische Union ein Gebilde *sui generis* ist, heißt ja in erster Linie, dass sie kein Staat ist. Sie mag zwar hier und da – und immer öfter – Dinge tun, die sonst nur ein Staat tut, aber sie ist nun einmal keiner. Die *sui-generis*-Formeln sind hauptsächlich damit beschäftigt, die Europäische Union durch das zu definieren, was sie nicht ist: eben kein Staat. Sie können die Union aber eben deshalb nicht positiv umschreiben. Ihre Analyse bleibt *ex negativo* abhängig vom Staatsbegriff, weil sie für politische Gemeinwesen keine andere Kategorie hat.

Historisch betrachtet, muss man insoweit von einer bedenklichen Kategorienverarmung sprechen. Die Geschichte hat seit dem Altertum viele komplexe großflächige Gemeinwesen erlebt, auf die der Staatsbegriff nicht passt oder über deren Eigenart er doch jedenfalls nicht viel verrät: das Römische Reich, das Heilige Römische Reich Deutscher Nation – Pufendorfs berühmtes „Monstrum“ –, in größerer zeitlicher Nähe zu uns aber auch etwa die Habsburgermonarchie oder das Osmanische Reich. Es ist also von vornherein keineswegs sicher, ob man mit dem Staatsbegriff eigentlich den richtigen Schlüssel zum Verständnis des Phänomens der europäischen Integration in der Hand hält. Dies gilt zumal angesichts eines sich stetig erweiternden, an Komplexität eher zu- als abnehmenden Gebildes. Vor diesem Hintergrund bietet das systematische Ausschreiten des Vergleichs zwischen Europäischer Union und Römischem Reich die Möglichkeit, adäquate Kategorien für großräumige Herrschaftsgebilde zu entwickeln, für die der Staatsbegriff nicht länger zentral ist. In den Vordergrund tritt stattdessen die Analyse der Herrschaftsmittel von der Durchsetzung übergeordneten Rechts, dem

Umgang mit kulturellen Konflikten über die Finanzen bis hin zur Bürgerschaft. Die Leitfrage lässt sich dabei dahin formulieren, inwieweit der Charakter freiwillig-föderativer Zusammenschlüsse wie in der Europäischen Union Ähnlichkeiten und Unterschiede zu großräumigen imperialen Gebilden aufweist.

## **Durchführung**

### *Ausländische Gastwissenschaftler*

Zur Stärkung der internationalen Beziehungen des *Altertumswissenschaftlichen Kollegs Heidelberg* sollen in beide Teilprojekte je ein ausländischer Gastwissenschaftler, der sich in besonderem Maße bei der Erforschung der Schwerpunktthemen hervorgetan hat, eingebunden werden. Die beiden Gastwissenschaftler sollen sich für je einen Monat am *Zentrum für Altertumswissenschaften* der Universität Heidelberg bzw. am *Fachbereich Rechtswissenschaften* der Universität Konstanz aufhalten und während dieses Zeitraumes an Diskussionskreisen teilnehmen und Vorträge halten.

### *Assoziation von Nachwuchswissenschaftlern*

Es gehört zur Zielsetzung des *Altertumswissenschaftlichen Kollegs Heidelberg*, den wissenschaftlichen Nachwuchs durch Einbeziehung in das Forschungsvorhaben zu fördern. In den beiden Teilprojekten werden Nachwuchswissenschaftler assoziiert, deren Forschungsvorhaben eng mit den bearbeiteten Fragestellungen verbunden sind. Außerdem sollen Studierende, Doktoranden und Graduierte in die an den beiden Universitäten aufzubauenden Forschergruppen einbezogen und so in ihrem wissenschaftlichen Fortkommen gefördert werden.

### *Kooperationstreffen zwischen Projektpartnern*

Zum Zwecke des wissenschaftlichen Austausches und der Projektplanung sind regelmäßige Treffen zwischen den beiden Projektpartnern unerlässlich. An einigen dieser Treffen sollen auch die assoziierten Wissenschaftler und Mitglieder teilnehmen. Insgesamt sind 10 Kooperationstreffen vorgesehen, die in Heidelberg oder in Konstanz stattfinden sollen und zu denen fallweise weitere Mitglieder der Forschergruppen hinzugezogen werden können.

### *Diskussionskreise und Kolloquien*

An den Universitäten Heidelberg und Konstanz entstehen interdisziplinäre Diskussionskreise, in denen die in den beiden Teilprojekten behandelten Aspekte des Rahmenthemas *Einheit des Rechts und Vielheit der Rechte zwischen Rom und Brüssel* in den Kreis der am *Altertumswissenschaftlichen Kolleg Heidelberg* beteiligten Disziplinen getragen wird. Neben universitätsinternen Diskussionskreisen sollen im Laufe des Zeitraumes von einem Jahr insgesamt 6 Kolloquien stattfinden, an denen jeweils die an dem Projekt beteiligten Kolleginnen und Kol-

legen der Universitäten Konstanz und Heidelberg mit interessierten Vertretern z.B. der Philosophie, der Rechts-, Sozial-, Geschichts- und Altertumswissenschaften auch aus anderen Landesuniversitäten zusammenkommen. Die Kolloquia sollen Gelegenheit bieten, den Stand der Bearbeitung der in die Teilprojekte einbezogenen Themen vorzustellen und zu diskutieren. Teilnehmen sollen nicht nur hauptamtlich an der Universität tätige Wissenschaftler (Professoren, Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter), sondern auch der wissenschaftliche Nachwuchs, sofern er sich in Abschlussarbeiten mit den zur Diskussion stehenden Fragestellungen auseinandersetzt (Doktoranden) oder beschäftigt hat (Graduierte). In die Diskussionskreise sollen auch die beiden durch das *Altertumswissenschaftliche Kolleg Heidelberg* finanzierten Vertretungsprofessuren einbezogen werden.

Einladungen zu den Kolloquien ergehen an interessierte Fachbereiche der anderen Landesuniversitäten.

### *Symposien*

Im Laufe des Jahresprojektes sind zwei interdisziplinäre Symposien von jeweils zwei Tagen Dauer vorgesehen, an denen Wissenschaftler aus dem In- und Ausland teilnehmen werden; zur Einbindung in die Gesamtkonzeption ist auf die schon oben gegebenen Ausführungen zu verweisen. Die Symposien sollen genügend Gelegenheit zum Gespräch und gemeinsamen Nachdenken bieten. Daher wird pro Symposion die Anzahl der Referate auf 10 begrenzt. Es sollen Vorträge von etwa 45 Minuten Länge gehalten werden. Zu beiden Symposien werden jeweils bis zu 25 Personen, darunter 3 Gastreferenten aus dem Ausland und 5 Gastreferenten aus dem Inland eingeladen (die beiden weiteren Referenten sind selbstverständlich die beiden Projektleiter). 6 Wissenschaftler der in Heidelberg und Konstanz tätigen Forschergruppe des *Altertumswissenschaftlichen Kollegs Heidelberg*, 4 geladene Wissenschaftler aus anderen deutschen Universitäten sowie die dem Projekt assoziierten Nachwuchswissenschaftler werden an den Symposien als Gesprächspartner teilnehmen.

### *Publikationen*

Die Vorträge und Ergebnisse der beiden Symposien sollen in monographischer Form der Fachwelt bekanntgemacht werden. Darüber hinaus werden die beiden Projektleiter das Ergebnis ihrer Forschungen in monographischer Form veröffentlichen.